



Vaduz, den 15. Januar 2021– AK/Di/ij-4253/Version 4.4

Vorgaben

betreffend die schulspezifischen Umsetzungspläne (Schutzkonzept) an den öffentlichen Kindergärten, Primarschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II und an den von der Regierung bewilligten Privatschulen

Das Ziel dieser Vorgaben ist es, den Präsenzunterricht sicherzustellen, trotz Zusammentreffens vieler Menschen die Übertragungsrisiken zu minimieren und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit, insbesondere von gefährdeten Personen, im Fokus. Die Weiterführung der strikten Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen hat aufgrund der nach wie vor angespannten epidemiologischen Situation hohe Priorität. Die Schutzvorgaben für die Schulen werden dementsprechend weiter ergänzt.

Auf der Basis der aktuellen Fassung der Covid-19-Verordnung vom 25. Juni 2020 ist weiterhin Präsenzunterricht durchzuführen. Der Schulbetrieb muss im Rahmen des erarbeiteten Schutzkonzepts erfolgen. Mit den Anpassungen der Vorgaben sollen die Schulen die höchstmögliche Flexibilität innerhalb des rechtlichen Rahmens zur Sicherstellung des Präsenzunterrichts auf allen Stufen erhalten.

In den nachobligatorischen Schulstufen kann die Schulleitung, die Rücksprache mit dem Schulamt vorausgesetzt, hybriden Unterricht (teilweiser Präsenzunterricht kombiniert mit Fernunterricht) im Schutzkonzept vorsehen, wenn es die epidemiologische Situation am Schulstandort erfordert.

Nachstehend werden die schulbezogenen Schutzmassnahmen definiert, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Die Vorgaben dienen einerseits der Umsetzung des gesundheitlichen Schutzkonzeptes und tragen andererseits schulorganisatorischen Notwendigkeiten Rechnung. Im Schulalltag gilt es, diese Vorgaben umzusetzen. Die Umsetzung soll mit der Grundhaltung erfolgen, dass die Gesundheit aller Personen im Schulbetrieb im Kontext von #HebenSorg (www.hebensorg.li) geschützt werden muss. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass die Nachverfolgung im Falle einer auftauchenden Covid-19-Erkrankung gewährleistet ist.

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bestimmt das Schulamt Folgendes:

1. Rahmenbedingungen

- 1.1 Die Schulleitung muss dafür sorgen, dass das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler angemessen geschützt sind. Zudem werden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Distanz eingehalten.
- 1.2 Die Schulleitung regelt den Einsatz des Lehrpersonals entsprechend der „**Richtlinie für die Lehrpersonen**“.
- 1.3 Für schulexterne Personen ab dem 12. Geburtstag gilt im Schulhaus eine Maskenpflicht. Der Aufenthalt schulexterner Personen muss auf das notwendige Minimum reduziert werden.

2. Gesundheitliche Vorgaben

- 2.1 In den Schulgebäuden gilt eine generelle Maskentragpflicht für das Lehr- und Schulpersonal sowie für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 12. Geburtstag.
- 2.2 Ausnahmen von der generellen Maskentragpflicht in den Schulgebäuden:
 - Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Massnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.
 - Sportunterricht oder sportliche Aktivitäten; Körperkontakt ist aber möglichst zu vermeiden, und auf entsprechende Sportarten oder Turnübungen ist zu verzichten.
 - Musikunterricht, sofern das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Massnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.
- 2.3 Auf den Aussenplätzen der Schulareale besteht ebenso eine Maskentragpflicht für alle Personen ab dem 12. Geburtstag, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand von 1.5 Meter nicht mehr eingehalten werden kann.
- 2.4 Ausserdem gelten die folgenden weiteren Regelungen:
 - Der Schulträger stellt für das Schulpersonal Masken zur Verfügung. Für Risikogruppen werden FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.
 - Wünschen Eltern, dass ihre Kinder, wenn sie das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, Schutzmasken tragen, können sie solche mitgeben. Es ist dann aber Aufgabe der Eltern, ihre Kinder in deren Gebrauch einzuweisen. Dazu gehört der richtige Transport der sauberen und gebrauchten Masken sowie deren Entsorgung.
 - Für den Schülertransport werden von der Schule aus Masken zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Maskenpflicht gelten die für den öffentlichen Verkehr geltenden Massnahmen.
 - Zusätzlich sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für den Fall, dass Personen im Schulhaus Symptome zeigen (Maskengebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
 - Das präventive Tragen von Handschuhen wird bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht gefordert.

2.2 Es sind die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit vorgegebenen Distanzregeln zu beachten, insbesondere:

- Vermeidung von grösseren Personenansammlungen durch geeignete Massnahmen, z.B. Zuweisung verschiedener Ein- und Ausgänge;
- Abstand halten. Ein Abstand von 1.5 m ist insbesondere zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Schülern, sowie zu älteren und vulnerablen Menschen einzuhalten, ebenso beim Anstehen und bei Sitzungen. Der erforderliche Abstand ist nach Möglichkeit auch beim Tragen einer Maske einzuhalten;
- von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Kinder im Kindergarten und Primarschulalter. Jedoch soll auch in den Gemeindeschulen, wenn immer möglich auf den geforderten Abstand geachtet werden;
- bei älteren Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden (Freiwilliges 10. SJ, Gymnasium, BMS) sind Massnahmen zur Einhaltung des Abstands vorzusehen;
- Türen und Fenster werden von der Lehrperson geöffnet und geschlossen;
- auf Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken ist zu verzichten. Momentan finden keine Schulveranstaltungen, Elternabende, Schulausflüge, Projekte mit externen Personen etc. statt;
- auf die Durchführung von Lagern wird verzichtet; Kochunterricht im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts ist gestattet, jedoch müssen Hygieneregeln strengstens eingehalten werden, Distanzregeln nach Möglichkeit ;
- wo schulorganisatorisch möglich, soll auf eine Durchmischung von Klassen und Gruppen verzichtet werden;

2.3 Die von der Regierung und dem Amt für Gesundheit empfohlenen Hygieneregeln sind ebenfalls einzuhalten, insbesondere:

- häufiges und gründliches Händewaschen mit Warmwasser und Flüssigseife;
- wenn das Waschen mit Flüssigseife nicht möglich ist, können auch Desinfektionsmittel benutzt werden;
- Papierhandtücher verwenden;
- nicht Hände schütteln;
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen;
- bei Krankheitssymptomen ist nach den Merkblättern des Amtes für Gesundheit und des Schulamtes vorzugehen.

2.4 Hinsichtlich der Verpflegung ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

- Kinder dürfen ihr Essen oder ihre Getränke nicht teilen;
- „saubere“ Bezahlvorgänge;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden (z.B. durch ein zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen, Einnahme der Verpflegung im Schichtbetrieb, Lehrpersonen zu besonderen Zeiten);
- Für das Personal gilt Maskenpflicht. Es sind Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal vorzusehen (z.B. Plexiglasscheiben; Anschaffungen sind vom Mensabetreiber bzw. von der Schule selber zu veranlassen und zu tragen);
- hinsichtlich des Betriebs von Schulmensen bzw. der Abgabe von Verpflegung im Schulhaus gilt insbesondere:

- Die Konsumation von Speisen und Getränken darf ausschliesslich sitzend erfolgen. Keine Durchmischung von verschiedenen Klassen oder Gruppen am selben Tisch (erleichtert ein allfälliges Tracing).
 - Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Gesichtsmaske erst sitzend am Tisch und lediglich für die Zeit während des Konsums entfernen.
 - Die Mitarbeitenden haben im Speisebereich eine Gesichtsmaske zu tragen.
 - Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.
- für Schulumenschen bzw. für die Abgabe von Verpflegung am Gymnasium, an der BMS, am ZSJ, in der Kunstschule sowie an der Privatschule formatio gilt ausserdem:
- Die Grösse der Personengruppe darf höchstens sechs Personen pro Tisch betragen.
 - Die Personengruppen müssen an den einzelnen Tischen so platziert werden, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird. Kann der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind zwischen Gruppen trennende Elemente zu verwenden.

2.5 Hinsichtlich des Schulweges gelten die folgenden Empfehlungen:

- der Schulweg ist nach Möglichkeit zu Fuss, per Velo etc. zurückzulegen;
- der Schülertransportdienst zu den öffentlichen Sekundarschulen wird gemäss öffentlichem Fahrplan und bisherigen Schulbusfahrplänen betrieben; erforderlichenfalls werden zusätzliche Busse eingesetzt;
- Personenansammlungen sind zu vermeiden; an den Bushaltestellen und beim Ein- und Aussteigen sind die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

2.6 Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen mit dem für die Durchführung der Schutz- und Hygienemassnahmen notwendigen Material versorgt werden, nämlich:

- sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sind Handhygienestationen aufzustellen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein;
- wenn das Waschen mit Flüssigseife nicht möglich ist, können auch Desinfektionsmittel benutzt werden;
- geschlossene Abfalleimer;
- Schutzmasken.

2.7 Die Trägerschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Schulen regelmässig gereinigt und die Räumlichkeiten gelüftet werden.

Es gilt insbesondere:

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sind in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen;
- in allen Räumlichkeiten muss regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen spätestens nach jeder Lektion.

- 2.8 Die Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen in den einzelnen Schulen und in den Schülerbussen wird stichprobenmässig überwacht. Bei Verstössen, insbesondere gegen die Masken-tragpflicht, kann die Schulleitung Massnahmen nach Art. 24 SchulOV (www.gesetze.li) ergreifen; bei Privatschulen richten sich die Massnahmen nach den schulinternen Vorschriften.

3. Quarantäne und positiv getestete Personen

- 3.1 Betreffend Reiserückkehrenden gelten für Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die allgemein gültigen Regelungen mit Quarantäne und Meldepflicht beim Amt für Gesundheit. Beim Auftreten von Symptomen sind die von Amt für Gesundheit und Schulamt herausgegebenen Merkblätter zu beachten.
- 3.2 Sowohl für Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.
- 3.3 Personen, welche selbst Symptome aufweisen, müssen sich in Isolation begeben.
- 3.4 Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben.
- 3.5 Das Miteinander der Kinder im schulischen Alltag unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch Fälle in einem schulischen Zusammenhang vorkommen, müssen sich die betroffenen Personen in Quarantäne begeben. Vgl. dazu die Richtlinie für die Lehrpersonen.
- 3.6 Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne (Ziff. 3.3).

4. Schulspezifische Umsetzungspläne

Die Schulleitungen passen ihre schulspezifischen Umsetzungspläne den abgeänderten Vorgaben an. Die Pläne sind auf Verlangen dem Schulamt vorzulegen.

5. Anpassungen dieser Vorgaben

- 5.1 Diese Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus schulorganisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.
- 5.2 Das Schulamt informiert die Schulleitungen rechtzeitig über Anpassungen. Falls nötig gibt es zusätzlich Anleitungen und Checklisten für besondere Personenkreise aus.

6. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 18. Januar 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Arnold Kind, Amtsleiter